

5.5. Finanzverwaltung

5.5.1. Rechnungswesen (§§ 41, 103, 113 KO / Finanzverordnung für die Kirchgemeinden (FiV), SRLA 275.300)

Das Rechnungswesen der Kirchgemeinden basiert auf den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen der KO und der Finanzverordnung vom 24. Oktober 1966 (SRLA 275.300).

Verwaltung

Gemäss Finanzverordnung ist die Kirchenpflege sowohl Vollzugs- wie Verwaltungsorgan und trägt die alleinige Verantwortung:

- für die richtige und zuverlässige Verwaltung des kirchlichen Vermögens
- für die Verwendung der Einnahmen (gemäss Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung)
- für die Rechnungsführung.

Finanzausschuss (§ 3 FiV)

Die Kirchenpflege muss zu Beginn jeder Amtsperiode aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss wählen, welcher folgende Aufgaben hat:

- Überwachung, Verwaltung und Rechnungsführung
- jährlich mindestens eine Kassenrevision
der Kirchenpflege Antrag stellen über Kapitalveränderungen

Dieser Ausschuss darf nicht mit der Rechnungsprüfungskommission, die andere Aufgaben hat, verwechselt werden.

Voranschlag (§ 8 FiV)

Über die Erträge und Aufwendungen wird alljährlich ein Voranschlag oder Budget aufgestellt. Dieses kann z.B. vom Finanzausschuss der Kirchenpflege unterbreitet werden.

Der Voranschlag muss spätestens im Dezember der Kirchgemeinde vorgelegt werden. Sie beschliesst über die Ausgaben und Einnahmen wie auch über die Höhe der Kirchensteuer.

Rechnung (§ 10, 11, 12 FiV)

Die Kirchgemeinden sind auch verpflichtet, über die Erträge und Aufwendungen Buch zu führen. In der Rechnung ist gemäss Finanzverordnung (SRLA 275.300) folgendes auszuweisen:

- Laufende Rechnung (Betriebsrechnung, Bestandesrechnung)
- Bilanz
- Aktiven:
 - Verwaltungsvermögen
 - Finanzvermögen
- Passiven:
 - Fremde Mittel
 - Eigene Mittel

Die Verwaltungsrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und ist der Kirchenpflege bis spätestens 31. März zu überweisen. Diese leitet sie mit ihren Passationsbemerkungen an die Rechnungsprüfungskommission weiter, welche sie innert Monatsfrist prüft.

Die Rechnung mit dem Bericht der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission muss bis zum 30. Juni durch die Kirchgemeindeversammlung genehmigt sein. Sie muss anschliessend sofort dem Dekan z.Hd. des Kirchenrates zugestellt werden.

Rechnungsprüfung, Rechnungsprüfungskommission (§§ 21 – 25 FiV)

Wie oben erwähnt, hat nach der Kirchenpflege die Rechnungsprüfungskommission die Rechnung mit dem Bericht zu prüfen. Für die Kirchgemeinde besteht deshalb die Pflicht, für die Prüfung der Rechnung eine Rechnungsprüfungskommission einzusetzen. Diese Aufgabe kann auch jener Kommission übertragen werden, welche die Rechnung der Einwohnergemeinde prüft, oder einer externen Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung sind in der bereits zitierten Finanzverordnung vom 24.10.66 festgehalten.

5.5.2. Zentralkasse, Zentralkassenbeitrag

Für die Aufgaben der Landeskirche, für die Aus- und Weiterbildung der kirchlichen Mitarbeitenden (inkl. Pfarrpersonen, DM, etc.), für die kantonale Seelsorge an Spitälern und Heimen, für den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und für Beiträge an Hilfswerke und Missionen entrichten die Kirchgemeinden jährliche Beiträge an die Zentralkasse. Diese Beiträge und deren Höhe werden durch die Synode festgelegt und richten sich nach den Netto-Steuererträgen der Kirchgemeinden.

Welche Bedürfnisse durch die Landeskirche mit diesen Beiträgen abgedeckt und finanziert werden müssen, sind im Anhang in einer Zusammenstellung dargestellt.

5.5.3. Finanzausgleich (§ 109 KO, Reglement für die Gemeindeausgleichskasse vom 21.06.1989, SRLA 653.100)

Finanzschwache Kirchgemeinden erhalten aus der Gemeindeausgleichskasse der landeskirchlichen Zentralkasse Finanzausgleichsbeiträge (siehe auch Kap. 2.3.3.). Diese werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Defizitbeiträge
- Pfarrstellenbeiträge
- Baubeiträge
- Ausserordentliche Baubeiträge

Die ausgleichsberechtigten Kirchgemeinden sind verpflichtet, über eine gewisse Zeitdauer einen von der Synode festgelegten Steuerfuss anzuwenden. (Beispiel aus dem Jahr 2003: 23% Allgemein, für Neubauten 25 %, jeweils während drei Jahren)

5.5.4. Liegenschaften (Kirchengebäude, Liegenschaften, Legate/ Pfrundgüter, §§ 41, 53, 54, 103 KO)

Verantwortlichkeit

Die Kirchenpflege trägt die Verantwortung über den Zustand sämtlicher Bauten, Liegenschaften, Legate / Pfrundgüter der Kirchgemeinde.

Über Bauten, Kauf und Verkauf von Liegenschaften und über Baurechtsverträge beschliesst die Kirchgemeindeversammlung.

Der Verkauf oder die Abtretung von Land oder Gebäuden darf nur mit Einwilligung des Kirchenrates erfolgen. Das gleiche gilt auch für Baurechtsverträge, Stockwerkeigentum etc.

Legate, Pfrundgüter (§§ 53, 103, 113 KO)

Über die rechtlichen Verhältnisse der Legate und Pfrundgüter, deren Verwendung, Nutzung, Verkauf etc. besteht neben den vorgenannten Bestimmungen ein kirchenrätliches

Rechtsgutachten. Für allfällige weitergehende Rechtsfragen wende man sich an das Kirchenratssekretariat.

Unterschieden wird bei den Legaten, Pfrundgütern zwischen privaten oder öffentlichen Legaten.

Private Legate:

Sie sind meistens private Schenkungen, gehen jahrmässig meist sehr weit zurück und sind vielfach an Bedingungen geknüpft. Sie sind deshalb verpflichtend zu erhalten und dürfen wertmässig in den meisten Fällen nicht vermindert oder verkauft werden. Neuere Schenkungen sind heute über grundbuchamtliche Verträge geregelt und sind für die Kirchgemeinden bindend.

Öffentliche Legate:

Sie sind (im Wert) zu erhalten und haben kirchlichen Zwecken zu dienen (normalerweise dem Erhalt der kirchlichen Gebäude und dem Unterhalt der Pfarrpersonen). Der Ertrag darf genutzt werden, wenn jedoch Änderungen eintreten, sind sie zur Prüfung und Genehmigung dem Kirchenrat zu unterbreiten.

Wert und Erhalt der Liegenschaften / Erträge

Um den Wert und Erhalt der Liegenschaften sicher zu stellen, sind längerfristig die finanziellen Mittel durch die Kirchenpflege sicher zu stellen. Sie sind im Rahmen eines Finanzplanes einzuplanen und bei der Lösung von Bau- und Unterhaltsfragen zu berücksichtigen (s. Kap. 5.1.2. und 5.1.3.).

Dass auch die Erträge aus Liegenschaften der Kirchgemeinde für die Zukunft vermehrt eine Rolle spielen werden, ist nicht zu vergessen. Solche Erträge dienen der Verbesserung der allgemeinen Verwaltungsrechnung. Bei der Festlegung von Erträgen aus den Liegenschaften (Baurechtszinsen, Vermietungen, etc.) wird empfohlen, eine neutrale Fachperson beizuziehen.

Baukostenbeiträge (§ 5 Regl. Gemeindeausgleichskasse)

Für finanzschwache Kirchgemeinden und Diasporagenossenschaften werden durch die Gemeindeausgleichskasse an die Finanzierung von notwendigen Bauten und Anlagen (Neubauten, grössere Renovationen) einmalige Baukostenbeiträge ausgerichtet (s. Kap. 5.5.3.).

5.5.5. Sachversicherungen

Gebäude

Mit der kantonalen Gebäudeversicherung des Aargauischen Versicherungsamtes sind alle Gebäude gestützt auf ihre Schätzung erfasst und abgedeckt. Besonders abzuschliessen sind eine Wasserschadenversicherung, eine Gebäudeeigentümerhaftpflicht und eine Glasbruchversicherung.

Mobilien

Für die Mobilien wird der Abschluss einer kombinierten Geschäftspolice (Feuer, Einbruchdiebstahl, Wasserschaden und Glasbruch) empfohlen.

Kollektivhaftpflicht

Für die verschiedenen Tätigkeiten in der Kirchgemeinde, in welchen Personen ungewollt zu Schaden kommen können (Lager, Ferienwochen, Bazar) sollte eine Kollektivhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Über den Umfang des Versicherungsschutzes wird den Kirchenpflegen empfohlen, sich mit einem Versicherungsexperten abzusprechen.

Die Kirchenpflege sollte periodisch ihre Versicherungspolice überprüfen lassen.